

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 18. April 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 68.) Nachruf. — (Nr. 69.) Bildung des Provinzialwahlausschusses für die Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 70.) Bestimmungen für das Wahlverfahren betreffend die Entsendung der Sachvertreter zur Provinzialsynode. — (Nr. 71.) Eintragung von Wasserrechten ins Wasserbuch bis zum April 1929.

Nachruf.

Nach Gottes unerforschlichem Ratsschluß ist der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialkirchenrats

Superintendent i. R. D. Witte

in Stolp am 12. April unvermutet in die Ewigkeit gerufen worden.

Ein treuer Knecht seines himmlischen Herrn ist damit von uns gegangen. Wie er in seinen Pfarr- und Ehrenämtern Hervorragendes geleistet hat, so ist er auch in der Provinzialsynode seit 1914, in der verfassunggebenden Versammlung und in der Generalsynode ein mutiger Bekenner seines Glaubens und ein weiser Führer unter seinen Mitarbeitern gewesen. Gern haben sich Viele von ihm leiten lassen, seinen wohlburchdachten Rat und seine überzeugungsvolle Rede werden wir schmerzlich vermissen. Sein klares Urteil und seine weise Erfahrung waren ganz in den Dienst der Kirche gestellt; noch im vorigen Monat hat er die Sitzung des Provinzialkirchenrats in voller Frische geleitet.

Gott lasse sein Andenken in unserer Provinz gesegnet bleiben.

Der Provinzialkirchenrat

D. Wekel.

Der Wahlleiter und Provinzialwahlkommissar der
Kirchenprovinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1929.

(Nr. 69.) Bildung des Provinzialwahlausschusses für die Wahlen zur Provinzialsynode.

Gemäß Nr. 9 der Provinzialsynodalwahlordnung in der jetzt geltenden Fassung vom 24. November 1928 (K. G. u. V. Bl. Seite 275) ist für die Kirchenprovinz Pommern ein Provinzial-Wahlausschuß gebildet worden, der aus mir als Vorsitzenden und folgenden 4 Beisitzern besteht:

1. Professor H a h n.
2. Landesverwaltungsrat S t a r k.
3. Präsidial-Oberinspektor B a e t h g e.
4. Pfarrer B r a u n.

Sämtlich aus Stettin.

Zu stellvertretenden Beisitzern sind bestimmt:

1. Oberstudienrat H u t h.
2. Generalagent Walter Sprenger } aus Stettin.

Behufs Prüfung und Zulassung der Provinzlisten findet am Montag, den 22. April d. J., vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal des Evangelischen Konsistoriums, hier, Elisabethstr. 9, eine Sitzung des Provinzial-Wahlausschusses statt, zu der jeder nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 V. U. Wahlberechtigte Zutritt hat.

W a h n,
Konsistorialpräsident.

Lgb. Pr. Nr. 258.

(Nr. 70.) Bestimmungen für das Wahlverfahren betr. die Entsendung der Sachvertreter zur Provinzialsynode.

Auf Grund des § 4 Ziffer 3 des Kirchlichen Provinzialgesetzes für die Provinz Pommern betr. die Entsendung der Sachvertreter zur Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927 (K. G. u. V. Bl. 1928 Seite 221) hat der Provinzialkirchenrat in seiner Sitzung vom 18. März 1929 das Wahlverfahren wie folgt geregelt:

1. Hat die Provinzialsynode einen Kreis von Sachgenossen mit der Wahl eines oder mehrerer Sachvertreter betraut, so stellt der Konsistorialpräsident für jede Sachgruppe eine Liste der Entsendungsberechtigten auf.
2. Sofern sich die Entsendungsberechtigten nicht untereinander verständigen, wird im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich gewählt.
3. Der Konsistorialpräsident fordert die Entsendungsberechtigten durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt unter Mitteilung der wichtigsten Bestimmungen des Verfahrens auf, ihm bis zu einem bestimmten kalendermäßig zu bezeichnenden Termin Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge müssen von mindestens 5 Entsendungsberechtigten unterzeichnet sein; die Unterschrift kann durch eine dem Vorschlage beizufügende schriftliche Zustimmungserklärung ersetzt werden. Werden Persönlichkeiten vorgeschlagen, die nicht zu den Entsendungsberechtigten gehören, so soll eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts und nötigenfalls des zuständigen Schulleiters beigefügt werden, daß bei dem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Kirchlichen Provinzialgesetzes für die Provinz Pommern betr. die Entsendung der Sachvertreter zur Provinzialsynode vorliegen.
4. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der Konsistorialpräsident. Der Vorschlag von Personen, die nachweisbar nicht wählbar sind, ist zurückzuweisen. Der Mangel der in Ziffer 3 Satz 3 vorgesehenen Bescheinigungen ist für sich allein kein Grund zur Beanstandung.
5. Wird nur ein Vorschlag zugelassen, so stellt der Konsistorialpräsident fest, daß die auf dem Vorschlage Genannten in der Reihenfolge ihrer Benennung zur Provinzialsynode entsandt sind.
6. Werden mehrere Vorschläge zugelassen, so teilt der Konsistorialpräsident sie den Entsendungsberechtigten mit und fordert sie auf, einen der Mitteilung beizufügenden amtlich

abgestempelten Stimmzettel auszufüllen und bis zu einem bestimmten Termin in einem gleichfalls amtlich gekennzeichneten, zu verschließenden Umschlag zurückzusenden. Die Rücksendung hat in einem zweiten Umschlage zu erfolgen, dem ein Zettel mit dem Namen des Absenders beizufügen ist.

7. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Weder der Umschlag noch der Stimmzettel darf ein Kennzeichen tragen, insbesondere der Umschlag mit keiner Aufschrift, der Stimmzettel mit keiner Unterschrift versehen werden.
8. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch einen Wahlvorstand, bestehend aus dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzenden und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern, die tunlichst dem Kreise der an der Wahl von Sachvertretern zur Provinzialsynode beteiligten Sachgenossen entnommen sein sollen. Die eingegangenen Wahlumschläge werden in einer Sitzung, zu der alle Entsendungsberechtigten Zutritt haben, und deren Zeit und Ort durch das Kirchliche Amtsblatt rechtzeitig vorher bekanntzugeben sind, durcheinandergemischt und geöffnet; der Wahlvorstand prüft ihre Gültigkeit und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Die gültigen Stimmen werden ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. Ein gültiger Stimmzettel, der auch nur einen Namen aus einem Wahlvorschlag enthält, ist diesem zuzurechnen.
9. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Sachvertreter zu wählen sind. Von jedem Wahlvorschlage sind so viele gewählt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los. Innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich die Reihenfolge der Gewählten nach ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.
10. Die nicht als Sachvertreter Gewählten gelten in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die bei weiterer Teilung der Stimmenzahlen gemäß Ziffer 9 auf die Wahlvorschläge entfallen, bis zu der von der Provinzialsynode festgesetzten Zahl als Stellvertreter. Zum Eintritt in die Provinzialsynode sind jeweils so viele Stellvertreter berufen, wie Sachvertreter behindert sind. Die Stellvertretung kommt ohne Rücksicht darauf, wie oft die einzelnen Stellvertreter bereits und aus welchem Anlaß sie zur Synode einberufen worden sind, denjenigen zu, auf die nach den gewählten Sachvertretern die nächstfolgenden Höchstzahlen entfallen sind.
11. In Zweifelsfällen sind bei Prüfung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses die Grundsätze der Kirchlichen Gemeindevahlordnung sinngemäß anzuwenden.

Der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialkirchenrats.
gez. D. Witte.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1929.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit bekanntgegeben.

Tgb. VII. Nr. 857.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1929.

(Nr. 71.) Eintragung von Wasserrechten ins Wasserbuch bis zum 30. April 1929.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 22. März d. J. — Tgb. IV. Nr. 3243 — (Kirchl. Amtsblatt Seite 31) weisen wir nochmals darauf hin, daß die Anträge auf Eintragung ins Wasserbuch zur Vermeidung des Erlöschens der in Frage kommenden Rechte spätestens am 30. April 1929 gestellt sein müssen. Die Anträge sind beim Bezirksauschuß — Wasserbuchbehörde — in Stettin, Regierungsgebäude, bzw. in Köslin bzw. in Stralsund einzureichen. Nach dem 30. April 1929 eingegangene Anträge müssen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Tgb. IV. Nr. 3310.

